

«BSINTI Kultur» Statuten

Präambel

Dass im Herzen von Braunwald, inmitten einer einzigartigen Bergwelt und Kulturlandschaft ein besonderer Ort für Begegnung und Austausch entstehen möge, der Raum für Kunst und Kultur schafft, war für eine Gruppe von mit Braunwald in besonderer Weise verbundener Menschen Ansporn und Inspiration, 2012 das BSINTI *Kulturbar und Lesecafé* ins Leben zu rufen. Seither etabliert sich das BSINTI als eine kulturelle Institution mit Strahlkraft weit über die Kantonsgrenzen hinaus, die der künstlerischen Vielfalt verpflichtet ist und jedermann Zugang zu Kunst und Kultur von hoher Qualität ermöglichen möchte. Mit Ausstellungen, Vorträgen und Diskussionsabenden soll ein ausgeprägtes Bewusstsein und tiefes Verständnis für die Herausforderungen der alpinen Welt und der Menschen, die darin leben und arbeiten, geschaffen und das konstruktive und gastfreundschaftliche Miteinander von Braunwaldern und Gästen gestaltet werden. Zur Förderung der Standortattraktivität von Braunwald im Glarnerland strebt «BSINTI Kultur» eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Vereinen sowie touristischen Einrichtungen im Ort und Kanton an.

Sämtliche Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A Gründung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «BSINTI Kultur» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60. ff. ZGB mit Sitz in Glarus Süd.

Art. 2 Zweck

Der Verein «BSINTI Kultur» etabliert das BSINTI als Ausstellungsort für alpine Fotografie und organisiert ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm mit Ausstellungen, Vorträgen, Diskussionsabenden und Kulturveranstaltungen. Programmschwerpunkte setzt der Verein «BSINTI Kultur» in den Sparten Literatur, Fotografie, Musik, Architektur und Kleinkunst. Wo möglich soll der Bezug zur alpinen Umgebung hergestellt werden. Zusätzlich führt er eine Bibliothek mit einem gezielten Leseangebot.

Der Verein «BSINTI Kultur» fördert den Austausch zwischen der einheimischen Bevölkerung, Gästen und Freunden von Braunwald. Zu diesem Zweck unterhält Verein «BSINTI Kultur» die nötige Infrastruktur für den Betrieb eines Lese- und Kulturcafés. Dabei legt er Wert auf ein unverwechselbares BSINTI-Erscheinungsbild, das sich sowohl in der Einrichtung als auch in der gesamten Kommunikation manifestiert. Der Verein «BSINTI Kultur» verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

B Organisation

Art. 3 Hauptversammlung – Bedeutung und Einberufung

Die jährlich stattfindende Hauptversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der eingetragenen Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

Die Hauptversammlung findet innert 6 Monaten nach Geschäftsabschluss statt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 4 Hauptversammlung – Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, sofern nicht in anderen Artikeln der Statuten geregelt:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Wahl des Vorstands
- g) Wahl von zwei Revisoren
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Statutenänderungen
- j) Behandlung von Anträgen

Art. 5 Stimmrecht – Beschlussfassung, Mehrheit

Jede Mitgliedschaft hat grundsätzlich eine Stimme.

BSINTI Club- und Gönnermitglieder, welche den Paarbeitrag entrichten, haben an der Hauptversammlung als Paar zwei Stimmen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Eine Stellvertretung bei natürlichen Personen ist nicht zulässig. Juristische Personen haben ein Stimmrecht, das von einem bevollmächtigten Vertreter ausgeübt wird.

Anträge an die nächste Hauptversammlung seitens der Mitglieder sind bis spätestens am 30. Juni an den Vorstand zu stellen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt (Amtsdauer).

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Art. 7 Revisoren

Die von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen und bestimmt dessen Zusammensetzung.

Der Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die mit dem BSINTI in besonderer Weise verbunden sind.

Der Beirat steht dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite, insbesondere bei der strategischen Ausrichtung und Entwicklung des Vereins sowie fallweise bei Angelegenheiten, die der Vorstand von sich aus an ihn heranträgt.

Beschlüsse und Ansichten des Beirats haben gegenüber dem Vorstand lediglich empfehlende Wirkung.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

C Mitgliedschaft

Art. 10 Mitglieder

Der Verein «Bsinti Kultur» unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- BSINTI-**Basis**mitgliedschaft
- BSINTI-**Club**mitgliedschaft
- BSINTI-**Gönner**mitgliedschaft
- BSINTI-**Kollektiv**mitgliedschaft
(juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts)

Art. 11 Ein- und Austritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder nach erfolglosem Ablauf der Mahnfrist für den Mitgliederbeitrag.

Der Austritt muss schriftlich auf das Ende des Kalenderjahrs, spätestens aber bis zur nächsten Hauptversammlung erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist in diesem Vereinsjahr geschuldet.

Art. 12 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ohne Angaben von Gründen durch die Hauptversammlung.

Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D Auflösung

Art. 14 Statutenänderungen

Statutenänderungen (Anhänge ausgenommen) bedürfen an der Hauptversammlung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Hauptversammlung herbeigeführt werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt einer Organisation die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt zu. Vorzugsweise handelt es sich um eine Organisation in Glarus Süd oder zumindest im Kanton Glarus.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Vereinsversammlung vom 9. September 2017 genehmigten und treten sofort in Kraft.

Braunwald, 20 Oktober 2018

Das Präsidium:

Das Aktuariat:

Anhang zu den Statuten:

Mitgliedschaft, Art. 10, Beiträge:

BSINTI-Basismitgliedschaft: CHF 60.- / Jahr pro Person; 50% Rabatt für Lehrlinge + Studenten

- *Als BSINTI-Mitglied profitieren Sie von einer 10%-Ermässigung auf eintrittspflichtige Veranstaltungen.*
- *Zweimal im Jahr stellen wir Ihnen auf Wunsch das Saisonprogramm per Email oder Post zu.*

BSINTI-Clubmitgliedschaft: CHF 100.- / Jahr pro Person; CHF 180.- / Jahr pro Paar

- *Sie haben Ihre Karten (fast) auf sicher, denn mit Ihrer persönlichen Clubkarte können Sie 2 Tage vor dem offiziellen Vorverkaufsstart Ihre Karten reservieren.*
- *Als BSINTI-Clubmitglied profitieren Sie von einer 20%-Ermässigung auf eintrittspflichtige Veranstaltungen.*
- *Zweimal im Jahr stellen wir Ihnen auf Wunsch das Saisonprogramm per Email oder Post zu.*

BSINTI-Gönnerschaft: CHF 250.- / Jahr pro Person; CHF 450.- / Jahr pro Paar

- *BSINTI-Gönner werden zusätzlich zu einem exklusiven Gönneranlass eingeladen.*
- *Sie haben Ihre Karten (fast) auf sicher, denn mit Ihrer persönlichen Clubkarte können Sie 2 Tage vor dem offiziellen Vorverkaufsstart Ihre Karten reservieren*
- *Als BSINTI-Gönner profitieren Sie von einer 20%-Ermässigung auf eintrittspflichtige Veranstaltungen.*
- *Zweimal im Jahr stellen wir Ihnen auf Wunsch das Saisonprogramm per Email oder Post zu.*

BSINTI-Kollektivmitgliedschaft: CHF 150.- / Jahr für juristische Personen

- *Sie haben Ihre Karten (fast) auf sicher, denn mit Ihrer persönlichen Clubkarte können Sie 2 Tage vor dem offiziellen Vorverkaufsstart Ihre Karten reservieren.*
- *Als BSINTI-Clubmitglied profitieren Sie von einer 20%-Ermässigung auf eintrittspflichtige Veranstaltungen.*
- *Zweimal im Jahr stellen wir Ihnen auf Wunsch das Saisonprogramm per Email oder Post zu.*

BSINTI Club- und Gönnermitglieder, welche den Paarbeitrag entrichten, haben an der Hauptversammlung zwei Stimmen.